

**An die
Gemeindeverwaltung Ingoldingen
St. Georgenstraße 1
88456 Ingoldingen**

Anzeige über das/Antrag auf Genehmigung zum

- Abbrennen pflanzlicher Abfälle**
 Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Ich melde hiermit das/beantrage eine Genehmigung zum Abbrennen pflanzlicher Abfälle/eines Brauchtumsfeuers.

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
genauer Abbrennort <i>(Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächeninanspruchnahme)</i>	
Abbrenndatum und -zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen <i>(z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)</i>	
Grund des Verbrennens <i>(z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)</i>	

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

Ich bin über folgendes informiert:

- Der Abbrennvorgang muss beaufsichtigt werden.
- Zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.
- Zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten.
- Bei starkem Wind dar nicht verbrannt werden.
- Es darf nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz, wie Christbäume, Gehölzschnitt, Baumreisig, Reisigstangen aus Durchforstungen, trockenes Stroh u. ä., verbrannt werden.
- **Nicht** verbrannt werden dürfen:
Altöl, Autoreifen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (PCP-, Lindan-, salz- oder teerölhaltig,) Matratzen, Möbel, Spanplatten, bedruckte Pappe und Zeitungen, Plastikabfälle, Styropor. Beim Verbrennen dieser Materialien entstehen Schadstoffe, wie z. B. Benzpyren Dioxine, Furane, Formaldehyd, Phenol usw.
- Die Funkenplätze sollten nur kurze Zeit vor dem Funkensonntag, für eine Anlieferung, von geeignetem Holz- und Reisigmaterial bereitgestellt werden, um so eine bessere Kontrolle über die Anlieferung, zu bekommen.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein,
- Die Veranstaltung, des Funkens ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung, anzuzeigen, damit die örtliche Feuerwehr aus Vorsorgegründen informiert werden kann. Der genaue Standort des Funkens ist in der Meldung anzugeben.
- Die Rückstände (Asche, verkohlte Holzreste) sind innerhalb von 14 Tagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen müssen diese auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen sein.
- Flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig.
- Das Verbrennen ist im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller